

In die Vernehmlassung geschickter Vorentwurf

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 12, 41 und 115 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Familienzulagen und die Ergänzungsleistungen für Familien (GFamZFamEL).

Art. 3 Anspruchsberechtigte

²Das vorliegende Gesetz enthält zum Teil Bestimmungen, die weitergehende Leistungen ermöglichen als im FamZG vorgesehen sind, sowie Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen für Familien.

Art. 4 Begriff, Zweck und Arten von Zulagen

²Die Familienzulagen nach dem vorliegenden Gesetz umfassen:

- a) die Geburtszulage;
- b) die Adoptionszulage;
- c) die Kinderzulage;
- d) die Ausbildungszulage;
- e) die Zusatzleistung ab dem dritten Kind.

Art. 10 Ergänzungsleistungen für Familien

¹Ergänzungsleistungen für Familien werden Personen mit Kinderlasten und einer minimalen Erwerbstätigkeit bedarfsabhängig gewährt.

²Die Leistungen werden über den Fonds für Familienergänzungsleistungen gewährt, der das Vermögen des Familienfonds übernimmt.

3. Kapitel: Fonds für Familienergänzungsleistungen

Art. 44 Zweck

¹Unter der Bezeichnung «Fonds für Familienergänzungsleistungen» besteht ein Spezialfonds, welcher der Aufsicht des Kantons untersteht und Gegenstand einer Verordnung bildet.

²Der Fonds bezweckt, Familien mit Kinderlasten, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, Ergänzungsleistungen zu gewähren.

Art. 45 Voraussetzungen

¹ Ergänzungsleistungen für Familien können Personen erhalten, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie haben Wohnsitz im Kanton Wallis oder zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Gesuchs um Ergänzungsleistungen für Familien eine seit mindestens zwei Jahren gültige Aufenthaltsbewilligung;
- b) sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 16 Jahren¹;
- c) sie erzielen ein Bruttoerwerbseinkommen
 1. bei Familien mit mindestens einem Kind unter drei Jahren und einer erwachsenen Person von mehr als 7'500 Franken
 - zwei erwachsenen Personen von mehr als 30'000 Franken
 2. bei Familien ohne Kinder unter drei Jahren und einer erwachsenen Person von mehr als 15'000 Franken
 - zwei erwachsenen Personen von mehr als 30'000 Franken
- d) die anerkannten Ausgaben übersteigen die anrechenbaren Einnahmen im Sinne von Artikel 45quater.

² Als Kinder im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gelten:

- a) Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b) die Kinder des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der Person, mit welcher der Anspruchsberechtigte dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- c) Pflegekinder, die im Sinne des FamZG Anspruch auf Familienzulagen geben.

Art. 45bis Ausschluss des Doppelbezugs

¹ Der Doppelbezug von Ergänzungsleistungen für Familien und von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ist ausgeschlossen. Die Ergänzungsleistungen für Familien werden nur insoweit entrichtet, als dass der Anspruchsberechtigte durch den gewährten Betrag nicht auf die Sozialhilfeleistungen zurückgreifen muss.

² Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) schliesst den Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen für Familien aus.

Art. 45ter Anspruchskonkurrenz

Erhebt mehr als eine Person, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, für das gleiche Kind Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, so steht der Anspruch wie folgt zu:

- a) der Person, welche die Obhut inne hat, beziehungsweise ihrem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Konkubinatspartner, der die Bedingungen von Artikel 45 erfüllt;
- b) bei gemeinsamer Obhut der Person, bei der das Kind überwiegend lebt, beziehungsweise ihrem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Konkubinatspartner, der die Bedingungen von Artikel 45 erfüllt.

Art. 45quater Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung für Familien

¹ Die Ergänzungsleistung für Familien entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben der Familie die anrechenbaren Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres übersteigen, darf aber nicht über Folgendes hinausgehen:

- a) die Summe der gemäss Artikel 45quinquies Absatz 1 Buchstabe a für den allgemeinen Lebensbedarf des Anspruchsberechtigten und jedes seiner Familienmitglieder festgelegten Pauschalbeträge, wenn die Familie ein unter

¹ Variante B: unter 12 Jahren – Varianten C und D: unter 6 Jahren

sechs Jahre altes Kind hat;

- b) die Summe der gemäss Artikel 45quinquies Absatz 1 Buchstabe a für den allgemeinen Lebensbedarf jedes Kindes unter 16 Jahren² festgelegten Pauschalbeträge, wenn die Familie kein unter sechs Jahre altes Kind hat.³

² Die anerkannten Ausgaben entsprechen der Summe der anerkannten Ausgaben des Anspruchsberechtigten und jedes der Familienmitglieder im Sinne von Artikel 45quinquies. Die anrechenbaren Einnahmen der Familie entsprechen der Summe der anrechenbaren Einnahmen des Anspruchsberechtigten und jedes der Familienmitglieder im Sinne von Artikel 45sexies.

Art. 45quinquies Anerkannte Ausgaben

¹ Als anerkannte Ausgaben gelten:

- a) der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG;
- b) der Mietzins für Einelternfamilien mit einem Kind gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ELG und für andere familiäre Situationen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ELG;
- c) die anderen Ausgaben gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und e ELG;
- d) die Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung entsprechend der Summe der Beiträge abzüglich der Prämienverbilligung durch die gemäss kantonalem Krankenversicherungsgesetz gewährten Subventionen.

² Der Staatsrat kann die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf und für die Mietzinsausgaben um maximal 20 Prozent vermindern⁴.

Art. 45sexies Anrechenbare Einnahmen

¹ Die folgenden Beträge werden in jedem Fall als Nettoerwerbseinkommen angerechnet:

- a) bei Familien mit mindestens einem Kind unter drei Jahren und einer erwachsenen Person
10'000 Franken
zwei erwachsenen Personen 40'000 Franken
- b) bei Familien ohne Kinder unter drei Jahren und einer erwachsenen Person
20'000 Franken
zwei erwachsenen Personen 40'000 Franken

² Das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen, das über den Beträgen von Absatz 1 liegt, wird bis zu den folgenden Beträgen zu 80 Prozent angerechnet:

- a) 10'000 Franken bei Familien mit einer erwachsenen Person;
- b) 20'000 Franken bei Familien mit zwei erwachsenen Personen.

³ Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird auf den Betrag, der 40'000 Franken übersteigt, ein Zehntel als Einnahme angerechnet.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des ELG anwendbar.

Art. 46 Finanzierung

¹ Der Fonds für Familienergänzungsleistungen wird finanziert durch:

- a) die jährlichen Beiträge der vom Kanton zugelassenen Familienzulagekassen, berechnet in Prozenten der von ihren angeschlossenen Mitgliedern deklarierten AHV-Löhne und -Einkommen;
- b) einen jährlichen Beitrag der kantonalen Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte, berechnet in Prozenten der AHV-pflichtigen

² Variante B: unter 12 Jahren

³ Einzig für die Varianten A und B

⁴ Variante D entspricht einer Verminderung um 5 Prozent.

landwirtschaftlichen Löhne und Einkommen;

- c) einen Beitrag des Kantons und der Gemeinden, der gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt wird;
- d) die Erträge aus dem Vermögen;
- e) Schenkungen und Vermächtnisse.

² Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz betreffend die Buchstaben a und b darf 0,2 Prozent der deklarierten AHV-Löhne nicht übersteigen.

³ Über den Beitrag des Kantons und der Gemeinden muss der Unterschied zwischen den jährlichen Ausgaben und den Beiträgen der Familienzulagekassen gedeckt werden können.

Art. 47 Reservefonds

Der Reservefonds muss sich auf mindestens 20 Prozent der Jahresausgaben des Vorjahres belaufen. Der Staat Wallis leistet dem Vollzugsorgan die nötigen Vorschüsse für die periodische Zahlung der Ergänzungsleistungen für Familien.

Art. 48 Verwaltung

Die Verwaltung der Ergänzungsleistungen für Familien und des Fonds wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

II Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.